SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-353/89 *

I — Sachverhalt und rechtlicher Rahmen

A — *Gegenstand der Klage*

Die Klage betrifft zwei voneinander unabhängige Maßnahmen, die in dem am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen niederländischen Gesetz vom 21. April 1987 zur Regelung der Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen, der Hörfunk- und Fernsehgebühren und der Beihilfen für Presseorgane (*Staatsblad* 1987, S. 249; im folgenden: Mediawet) enthalten sind.

Die Kommission beanstandet zwei Aspekte dieses Gesetzes: zum einen die den landesweit tätigen Sendeanstalten auferlegte Verpflichtung, ihre Hörfunk- oder Fernsehprogramme ganz oder zum Teil durch ein niederländisches Unternehmen herstellen zu lassen, zum anderen die Voraussetzungen, unter denen Werbemitteilungen, die in Programmen aus anderen Mitgliedstaaten enthalten sind, per Kabel übertragen werden dürfen.

B — *Die Regelung der Mediawet*

In den Niederlanden ist die verfügbare Sendezeit im wesentlichen unter den sogenannten Sendevereinen („omroepverenigingen") aufgeteilt.

Diese Sendevereine sind rechtsfähige Zusammenschlüsse von Radiohörern oder Fernsehzuschauern, die die in ihrer Satzung angegebenen gesellschaftlichen, kulturellen, religiösen oder geistigen Strömungen repräsentieren sollen und mit ihren Programmen die im Volk lebendigen gesellschaftlichen, kulturellen, religiösen oder geistigen Bedürfnisse zu befriedigen suchen sollen. Ein Sendeverein gilt als repräsentativ, sobald ihm mindestens 150 000 Mitglieder angehören.

Die Sendezeit wird jedem Sendeverein nach Maßgabe der Zahl seiner Mitglieder zugeteilt.

Die Sendevereine sind grundsätzlich bei der Gestaltung ihres Programmes völlig frei. Sie können entweder in den Niederlanden oder in anderen Ländern bereits hergestellte Programme ankaufen oder ihre Sendungen selbst produzieren.

Im letztgenannten Fall sind die Sendevereine, denen Sendezeit im inländischen Netz zur Verfügung steht, verpflichtet, sich der technischen Mittel (Aufnahmestudios, Werkstätten für Bühnenbilder, Techniker usw.) einer Aktiengesellschaft niederländischen Rechts, des Nederlandse Omroepproduktie Bedrijf (im folgenden: Bedrijf), zu bedienen. Diese technischen Mittel werden den Vereinen nach einem vom Bedrijf selbst festgesetzten Tarif zur Verfügung gestellt. Die Mediawet bestimmt, daß die Sendever-

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

eine sich für alle ihre Hörfunkprogramme der vom Bedrijf zur Verfügung gestellten technischen Mittel zu bedienen haben; für die Fernsehprogramme brauchen sie nur einen Teil ihres Bedarfs beim Bedrijf zu dekken.

Artikel 61 der Mediawet bestimmt im einzelnen:

„Um die Erhaltung der Produktionsmittel sicherzustellen, sind die Anstalten, die Sendezeit für landesweite Sendungen erhalten haben, verpflichtet, jedes Jahr die gesamten ihnen gemäß den Artikeln 101 und 102 für den Hörfunkbetrieb zur Verfügung gestellten Beträge und einen durch Verordnung festgesetzten Prozentsatz der ihnen für den Fernsehbetrieb zur Verfügung gestellten Beträge beim Bedrijf auszugeben."

Artikel 154 bestimmt im übrigen, daß „der in Artikel 61 genannte Prozentsatz zunächst auf 75 % festgesetzt" wird.

Die für die Durchführung der inländischen Programme der Sendevereine erforderlichen Finanzmittel stammen zum Teil aus den Hörfunk- und Fernsehgebühren, zum Teil aus den Einnahmen der Hörfunk- und Fernsehwerbung.

Die Sendevereine dürfen indessen in ihr Programm keine Werbemitteilungen Dritter aufnehmen. Das Monopol für die Verbreitung solcher Mitteilungen steht einer Stiftung zu, der Stichting Etherreclame (Stiftung für Hörfunk- und Fernsehwerbung; im folgenden: STER). Die von den Sendevereinen unabhängige STER stellt die Werbemitteilungen nicht selbst her, sondern diese werden von den Werbenden selbst geliefert. Die STER beschränkt sich darauf, Sendezeit für Werbung zu verkaufen. Die Einnahmen der STER werden zum Teil für die Subventionierung der Sendevereine, zum Teil für die Unterstützung der Presse verwandt.

In den Niederlanden können die meisten Hörfunk- oder Fernsehprogramme in den Haushalten nur mit Hilfe eines Kabelnetzes empfangen werden.

Die Betreiber eines Kabelnetzes sind verpflichtet, die inländischen Hörfunk- und Fernsehprogramme zu übertragen. Sie sind ferner berechtigt, ausländische Programme zu übertragen. Mit Ausnahme des Falles, daß diese Programme mit Hilfe einer normalen Einzelantenne empfangen werden können, erlaubt Artikel 66 der Mediawet die Übertragung ausländischer Programme, die speziell für das niederländische Publikum bestimmte Werbemitteilungen enthalten, nur dann, wenn zwei Arten von Voraussetzungen erfüllt sind.

Die einen betreffen die Werbemitteilungen selbst: Sie müssen als solche erkennbar sein, ihre Dauer darf insgesamt 5 % der gesamten Sendezeit nicht überschreiten und sie dürfen nicht an Sonntagen ausgestrahlt werden.

Die anderen Voraussetzungen betreffen den Sender: Er darf nicht in Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, er darf nicht Dritten zur Gewinnerzielung dienen und er muß die Durchführung der Werbung einer vom Programmanbieter unabhängigen juristischen Person überlassen.

Im einzelnen bestimmt Artikel 66 insbesondere folgendes:

„1. Der Betreiber einer Kabelrundfunkeinrichtung kann

a) die Programme senden, die von einer ausländischen Sendeanstalt mit Hilfe eines Rundfunksenders ausgestrahlt werden und am Ort der Kabelrundfunkeinrichtung mit einer dort gebräuchlichen Einzelantenne meistens in ausreichender Qualität unmittelbar empfangen werden können;

b) andere als die unter Buchstabe a genannten Programme senden, die in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften von einer ausländischen Sendeanstalt oder einer Gruppe solcher Anstalten als Rundfunkprogramme gesendet werden. Enthalten diese Programme Werbemitteilungen, so ist deren Sendung nur zulässig, wenn sie von einer besonderen juristischen Person erstellt werden, eindeutig als Werbemitteilungen erkennbar sind, sich deutlich von den anderen Teilen des Programms unterscheiden und nicht an Sonntagen gesendet werden und wenn ferner die für die Sendung von Werbemitteilungen verwendete Sendezeit höchstens 5 % der gesamten Sendezeit beträgt, die Sendeanstalt den Erfordernissen des Artikels 55 Absatz 1 entspricht und die Erträge in vollem Umfang für die Durchführung des Programms verwendet werden. Ist den vorstehend genannten Erfordernissen jedoch nicht Genüge getan, so ist die Sendung eines solchen Programms auch zulässig, wenn die darin enthaltenen Werbemitteilungen nicht speziell für das niederländischen Publikum bestimmt sind;

...

2. Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b wird eine Werbemitteilung auf jeden Fall als speziell für das niederländische Publikum bestimmt angesehen, wenn sie in oder unmittelbar nach einem Programmteil oder zusammenhängenden Ganzen von Programmteilen gesendet wird, in dem niederländische Untertitel oder ein Teil in niederländischer Sprache vorkommen.

3. Der zuständige Minister kann eine Befreiung von dem in Absatz 1 Buchstabe b niedergelegten Verbot in bezug auf Rundfunkprogramme erteilen, die in Belgien gesendet werden und für das niederländischsprachige Publikum in Belgien bestimmt sind."

C — *Vorgeschichte des Rechtsstreits*

1. *Zur Verpflichtung, sich bei der Herstellung von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen ganz oder zum Teil der technischen Mittel des Bedrijf zu bedienen*

Mit Schreiben vom 21. Dezember 1987 teilte die *Kommission* der niederländischen Regierung mit, daß diese gegen ihre Pflichten aus den Artikeln 30, 52 und 59 EWG-Vertrag verstoßen habe, indem sie vorgeschrieben habe, daß sämtliche Aufträge der niederländischen Hörfunkanstalten und 75 % der Aufträge der niederländischen Fernsehanstalten an den Bedrijf zu vergeben seien.

Die Kommission wies in diesem Schreiben darauf hin, daß nach der Richtlinie 70/50/EWG vom 22. Dezember 1969 (ABl. 1970, L 13) Maßnahmen, die „inländische Waren begünstigen oder diesen einen Vorteil einräumen" (Artikel 2 Absatz 2 letzter Satz) oder die „zum Kauf von nur inländischen Waren anspornen oder diesen einen Vorzug einräumen oder zu einem solchen Erwerb verpflichten" (Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe k), als gegen Artikel 30 EWG-Vertrag verstoßende Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen anzusehen seien.

Sie vertrat daher die Auffassung, die Mediawet beschränke die Möglichkeiten von Unternehmen anderer Mitgliedstaaten,

— Vorteile aus dem in Artikel 30 EWG-Vertrag vorgesehenen freien Warenverkehr zu ziehen, weil diese Unternehmen den niederländischen Sendeanstalten kein Hörfunkprogramm und nur eine beschränkte Menge von Fernsehprogrammen liefern könnten;

— von der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 52 EWG-Vertrag Gebrauch zu machen, weil die Mediawet es ihnen erschwere, sich in den Niederlanden niederzulassen und dort ihre Tätigkeit auszuüben;

— am freien Dienstleistungsverkehr gemäß Artikel 59 EWG-Vertrag teilzunehmen, weil diese Unternehmen den niederländischen Sendeanstalten keine Dienstleistung für den Hörfunk- und nur eine beschränkte Menge von Dienstleistungen für den Fernsehbereich erbringen könnten.

Mit Schreiben vom 29. April 1988 antwortete die *niederländische Regierung*, die Verpflichtung, sich für die Herstellung von Sendungen an den Bedrijf zu wenden, habe mit dem freien Warenverkehr nichts zu tun und falle daher nicht unter Artikel 30 EWG-Vertrag. Der Bedrijf erbringe Dienstleistungen. Seine wesentliche Funktion sei es, den Sendeanstalten technische Mittel wie Studios und Personal zur Verfügung zu stellen. Im übrigen stehe es den Sendeanstalten frei, die materiellen Träger bereits erstellter Produktionen wie Filme, Kassetten, Magnetbänder usw. im Inland oder im Ausland zu kaufen.

Die niederländische Regierung fügte hinzu, daß auch Artikel 61 der Mediawet nicht mit Artikel 52 EWG-Vertrag unvereinbar sei. Die Mediawet beeinträchtige die Niederlassung von Unternehmen nicht, die ähnliche Dienstleistungen wie der Bedrijf anböten. Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Mittel des Bedrijf gelte nur für landesweit tätige Einrichtungen, nicht aber für regionale und lokale Sendeanstalten, die mit der Durchführung ihrer Sendungen Unternehmen ihrer Wahl beauftragen könnten. Auch könnten die landesweit tätigen Einrichtungen bis zu 25 % ihrer Finanzmittel frei verwenden. Im übrigen beträfen etwaige Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit niederländische Unternehmen mit Ausnahme des Bedrijf und ausländische Unternehmen in gleicher Weise.

Die nur vorübergehende Verwendungspflicht gemäß Artikel 61 der Mediawet habe keinerlei Einfluß auf den freien Dienstleistungsverkehr. Artikel 61 mache nämlich keinen Unterschied zwischen anderen nie-

derländischen Unternehmen als dem Bedrijf und den Unternehmen des Hörfunk- und Fernsehbereichs anderer Mitgliedstaaten, die Dienstleistungen in den Niederlanden erbringen möchten. Sendeunternehmen oder Sendeanstalten, die nicht landesweit tätig seien, seien in ihrer Wahl eines Anbieters technischer Dienstleistung in keiner Weise beschränkt.

Die niederländische Regierung vertritt schließlich die Auffassung, Artikel 90 EWG-Vertrag gestatte es den Mitgliedstaaten, aus nichtwirtschaftlichen Gründen des Allgemeininteresses bestimmte Wirtschaftstätigkeiten dem freien Wettbewerb zu entziehen, indem sie einer oder mehreren Gesellschaften das ausschließliche Recht zu ihrer Ausübung gewährten. Zu diesen Gründen des Allgemeininteresses gehöre vorliegend die Notwendigkeit, den Sendeanstalten, die die verschiedenen Strömungen der niederländischen Gesellschaft repräsentierten, zu möglichst geringen Kosten Hilfsmittel von hoher Qualität zur Verfügung zu stellen und materielle Mittel zu erhalten, die Ausdruck der Kulturpolitik der niederländischen Regierung seien: Rundfunkorchester, Rundfunkchöre, eine Phonothek, sowie ein Video- und Filmarchiv.

Die *Kommission* hielt diese Antwort für unbefriedigend und gab am 27. Januar 1989 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab.

Die Argumentation der niederländischen Regierung zu Artikel 30 überzeugte die Kommission nicht. Nach dem Dafürhalten der Kommission beschränkte die Verpflichtung der landesweit tätigen Sendeanstalten, 75 % oder 100 % ihrer Finanzmittel beim Bedrijf auszugeben, ihre Möglichkeiten, audiovisuelle Werke bei ausländischen Unternehmen zu kaufen.

Demgegenüber akzeptierte die Kommission die Argumente der niederländischen Behörden zur Unanwendbarkeit des Artikels 52 EWG-Vertrag im vorliegenden Fall.

Schließlich beharrte die Kommission auf dem Standpunkt, daß die Pflicht aus Artikel 61 der Mediawet gegen Artikel 59 EWG-Vertrag verstoße.

Die Kommission gelangte damit zu dem Ergebnis, daß das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Pflichten aus den Artikeln 30 und 59 EWG-Vertrag verstoßen habe, daß es die landesweit tätigen Sendeanstalten verpflichtet habe, ihre Aufträge ganz oder zum Teil an ein niederländisches Unternehmen zu vergeben.

Sie forderte daher das Königreich der Niederlande auf, binnen 30 Tagen der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen.

In ihrer Antwort vom 4. Juli 1989 ersuchte die *niederländische Regierung* die Kommission zu verstehen, daß es sich hier um vorübergehende Schutzmaßnahmen handele, die dem Bedrijf eine Umorganisation gestatten sollten, damit er sich vollkommen marktkonform verhalten könne. Die Politik der Niederlande sei darauf ausgerichtet, zu einer raschen Beseitigung der Verpflichtung zum Rückgriff auf die technischen Mittel des Bedrijf zu gelangen. Die streitige Verpflichtung werde zum 1. Januar 1990 zur Hälfte und zum 1. Januar 1991 gänzlich abgeschafft, jedoch müsse auf politische Schwierigkeiten hingewiesen werden.

Am 17. November 1989 hat die *Kommission* die vorliegende Vertragsverletzungsklage erhoben.

2. *Zu den Voraussetzungen für die Übertragung von Werbemitteilungen in von anderen Mitgliedstaaten aus gesendeten Hörfunk- oder Fernsehprogrammen*

Mit Schreiben vom 10. Februar 1988 teilte die *Kommission* den niederländischen Behörden mit, daß die Rechtsvorschriften, die die Übertragung von aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Hörfunk- und Fernsehprogrammen per Kabel beeinträchtigten, gegen Artikel 59 EWG-Vertrag verstießen.

Nach Meinung der Kommission nahm die Maßnahme der niederländischen Regierung den Sendeanstalten der anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, sich auf dem niederländischen Werbemarkt Einkünfte zu verschaffen, und schränkte den freien Verkehr von Hörfunk- und Fernsehprogrammen in diskriminierender Weise ein. Die niederländischen Sendeanstalten kämen auf dem Weg über die Einkünfte des STER, die letztlich für sie bestimmt seien, in den Genuß des Finanzaufkommens aus der für das niederländische Publikum bestimmten Werbung, während den Sendeanstalten der anderen Mitgliedstaaten diese Einnahmequelle nicht zugänglich sei. Im übrigen seien die niederländischen Unternehmen in ihrer Möglichkeit beschränkt, die Sendeanstalten anderer Mitgliedstaaten speziell für das niederländische Publikum bestimmte Werbemitteilungen ausstrahlen zu lassen.

Im übrigen wirkten sich die Anforderungen an den Werbeinhalt diskriminierend zu Lasten der importierten Programme aus. Diese könnten nämlich lediglich übertragen werden, wenn die Rechtsvorschriften des Sendestaates mit den niederländischen Rechtsvorschriften übereinstimmten.

Nach Meinung der Kommission war der Grund für die streitige Einschränkung rein wirtschaftlicher Art. Die betreffende Regelung schütze die niederländischen Sendeanstalten, indem sie den Zugang der Sendeanstalten anderer Mitgliedstaaten zum niederländischen Werbemarkt beschränke.

Die *niederländische Regierung* antwortete mit Schreiben vom 22. April 1988.

Sie machte geltend, die Beschränkung der Verbreitung derjenigen Programme aus anderen Mitgliedstaaten per Kabel, die nicht unmittelbar empfangen werden könnten und speziell für das niederländische Publikum bestimmte Werbemitteilungen enthielten, sei nicht unvereinbar mit Artikel 59 EWG-Vertrag.

Erstens sei Artikel 59 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Zunächst gebe es keinen grenzüberschreitenden Aspekt, denn die in Artikel 66 der Mediawet geregelte Verbreitung von Werbemitteilungen beschränke sich auf das Hoheitsgebiet eines einzigen Mitgliedstaats, der Niederlande. Zur Begründung dieses Standpunktes berief sich die niederländische Regierung auf das Urteil vom 18. März 1980 in der Rechtssache 52/79 (Debauve, Slg. 1980, 833). Ferner machte sie geltend, diese Dienstleistung falle auch deshalb nicht unter Artikel 59, weil sie nicht gegen Entgelt erfolge. Der niederländische Zuschauer oder Hörer zahle nämlich dem ausländischen Sender keine Gebühr.

Für den Fall, daß Artikel 59 anwendbar sein sollte, legte die niederländische Regierung zweitens dar, daß die beanstandeten Vorschriften durch Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und nicht diskriminierend seien. Sie bezog sich insoweit auf das die Tätigkeit von Versicherungsgesellschaf-

ten betreffende Urteil vom 4. Dezember 1986 in der Rechtssache 205/84 (Kommission/Deutschland, Slg. 1986, 3755). Nach der niederländischen Regelung müßten sich ausländische Sendeanstalten in beschränktem Umfang an die in den Niederlanden geltenden Voraussetzungen halten oder sich anderenfalls jeder Werbemitteilung enthalten, die speziell für das niederländische Publikum bestimmt sei.

Drittens führte die niederländische Regierung aus, diese Beschränkungen fänden auch in der Rechtsprechung des Gerichtshofes eine Rechtfertigung, die es einem Mitgliedstaat gestatte, Maßnahmen zur Verhinderung der mißbräuchlichen Ausnutzung des freien Dienstleistungsverkehrs zu ergreifen (Urteil vom 3. Dezember 1974 in der Rechtssache 33/74, Van Binsbergen, Slg. 1974, 1299).

Die niederländische Regierung machte für den Fall, daß die streitigen Vorschriften als diskriminierend angesehen werden sollten, viertens geltend, daß die Diskriminierung nach Maßgabe des Artikels 56 EWG-Vertrag gerechtfertigt sei. Sie verwies insoweit auf das Urteil vom 11. Juli 1985 in den verbundenen Rechtssachen 60/84 und 61/84 (Cinéthèque, Slg. 1985, 1618), in dem anerkannt worden sei, daß Ziele der Kulturpolitik der Mitgliedstaaten bestimmte einschränkende Maßnahmen rechtfertigen könnten, auch wenn dabei bestimmte wirtschaftliche Aspekte mit im Spiel seien.

Fünftens brachte die niederländische Regierung vor, die Regelung entspreche dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit: Sie sei nicht restriktiver als notwendig und lasse die Verbreitung ausländischer Programme im weitestmöglichen Umfang zu.

Die *Kommission* sah die Erklärungen der niederländischen Regierung zu dieser Frage als ebenso unzureichend an wie die zur ersten Rüge vorgetragenen; sie gab daher die erwähnte mit Gründen versehene Stellungnahme vom 27. Januar 1989 ab.

Darin erklärte sie, sie halte es nicht für angebracht, auf die von den niederländischen Behörden in ihrer Antwort vom 22. April 1988 vorgetragenen Argumente einzugehen, da der Gerichtshof unterdessen in seinem Urteil vom 26. April 1988 in der Rechtssache 352/85 (Bond van Adverteerders, Slg. 1988, 2085) den grenzüberschreitenden Charakter der verschiedenen mit dem Rundfunk zusammenhängenden Dienstleistungen und deren Entgeltlichkeit anerkannt hatte.

Im übrigen legte die Kommission weitere Argumente dar, die sie später in der Klageschrift erneut vorgetragen hat.

In ihrer Antwort vom 4. Juli 1989 wies die *niederländische Regierung* darauf hin, daß sie im Hinblick auf das Urteil in der Rechtssache Bond van Adverteerders (a. a. O.) beschlossen habe, die Einwände der Kommission zu berücksichtigen und Artikel 66 der Mediawet zu ändern. Diese Anpassung werde sich auf die den ausländischen Sendern auferlegten Bedingungen beziehen, die die Durchführung der Werbung durch eine unabhängige juristische Person unter Verwendung der Werbeeinnahmen und das Verbot der Gewinnerzielungsabsicht beträfen. Sie wies allerdings auf politische Schwierigkeiten hin.

Am 17. November 1989 hat die *Kommission* die vorliegende Vertragsverletzungsklage erhoben.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat jedoch die niederländische

Regierung um die Vorlage von Schriftstükken ersucht; diese sind fristgerecht vorgelegt worden.

II — Anträge der Parteien

Die *Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 59 EWG-Vertrag verstoßen hat,

  — daß es die landesweit tätigen Sendeanstalten verpflichtet hat, ihre Aufträge ganz oder zum Teil an ein niederländisches Unternehmen zu vergeben, und

  — daß es die Übertragung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten, die speziell für das niederländische Publikum bestimmte Werbemitteilungen enthalten, in den Niederlanden beschränkt hat;

— das Königreich der Niederlande zu verurteilen, die Kosten zu tragen.

Das *Königreich der Niederlande* beantragt,

— die Klage der Kommission, soweit sie auf die Feststellung gerichtet ist, daß die den landesweit tätigen Sendeanstalten auferlegte Verpflichtung, ihre Aufträge ganz oder zum Teil an den Nederlandse Omroepproduktie Bedrijf zu vergeben, mit Artikel 59 EWG-Vertrag unvereinbar ist, abzuweisen,

  — weil die betreffende Verpflichtung nicht mit Artikel 59 EWG-Vertrag unvereinbar ist;

  — hilfsweise, weil die dem Bedrijf mittels der streitigen Verwendungspflicht verschaffte Vorzugsstellung im Hinblick auf Artikel 90 Absatz 1 EWG-Vertrag gerechtfertigt ist;

— die Klage der Kommission, soweit sie sich auf die Regelung des Artikels 66 über die Verbreitung von Programmen einer ausländischen Sendeanstalt bezieht, die speziell für das niederländische Publikum bestimmte Werbemitteilungen enthalten, abzuweisen, weil diese Regelung nicht mit Artikel 59 EWG-Vertrag unvereinbar ist;

— die Kommission zu verurteilen, die Kosten zu tragen.

III — Vorbringen der Parteien

1. *Zur Verpflichtung, sich bei der Herstellung von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen ganz oder zum Teil der technischen Mittel des Bedrijf zu bedienen*

Die *Kommission* ist der Auffassung, daß die niederländische Regierung sich der Anwendung der zwingenden Vorschriften des Artikels 59 nicht durch den Hinweis auf die vorübergehende Natur der jetzigen Lage entziehen könne. Sie weist darauf hin, daß die Übergangszeit nach dem Vertrag am 31.

Dezember 1969 abgelaufen sei. Der nationale Gesetzgeber könne mithin keine neue Frist einführen. Nach Meinung der Kommission ist daher Artikel 61 der Mediawet nach seinem Gehalt zu würdigen, ohne daß es auf die vorübergehende Natur der von ihm festgelegten Pflichten ankomme.

Aus dem gleichen Grund reiche auch der Umstand, daß nach dem früher geltenden Recht die Verpflichtung, Fernsehprogramme vom Bedrijf herstellen zu lassen, absolut gewesen, nach der Mediawet indessen beschränkt sei, nicht aus, diese Verpflichtung nicht mehr als unzulässig anzusehen.

Die Kommission betont, daß Artikel 61 der Mediawet diskriminierend sei. Indem die Mediawet dem Bedrijf den größten Teil der Aufträge für Fernseh- und die Gesamtheit der Aufträge für Hörfunksendungen vorbehalte, leite sie einen sehr großen Teil der inländischen Nachfrage einem inländischen Dienstleistungserbringer zu. Die Kommission vergleicht diese Lage mit der irischen Maßnahme, die die Importeure von Erdölerzeugnissen verpflichtete, sich zum Teil bei einer im Hoheitsgebiet niedergelassenen Raffinerie einzudecken, und die vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 10. Juli 1984 in der Rechtssache 72/83 (Campus Oil, Slg. 1984, 2727) überprüft wurde. Obwohl die letztgenannte Rechtssache den freien Warenverkehr betroffen habe, sei der Standpunkt des Gerichtshofes, daß eine solche Maßnahme „eine Schutzwirkung zugunsten einer einheimischen Erzeugung [entfaltet] und ... damit zugleich die Erzeuger anderer Mitgliedstaaten [benachteiligt]", auf Dienstleistungen zu übertragen. Die Kommission ist ferner der Meinung, daß die den Sendevereinen auferlegte Verpflichtung, beim Bedrijf einzukaufen, die Möglichkeiten ausländischer Dienstleistungserbringer, ihre Dienste anzubieten, beschränke.

Die Bedeutung des freien Wettbewerbs sei um so größer und diese Beschränkung um so schwerwiegender, als es in den Niederlanden neben dem Bedrijf praktisch keine Unternehmen gebe, die solche Dienstleistungen anbieten könnten.

Die Kommission ergänzt, daß diskriminierende Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs nur mit den in Artikel 56 EWG-Vertrag angeführten Gründen gerechtfertigt werden könnten, zu denen die Kulturpolitik aber nicht gehöre.

In dem Urteil vom 30. April 1974 in der Rechtssache 155/73 (Sacchi, Slg. 1974, 409), auf das sich die niederländische Regierung berufe, habe der Gerichtshof zwar die Auffassung vertreten, daß die Mitgliedstaaten aus nichtwirtschaftlichen Gründen des öffentlichen Interesses bestimmte Wirtschaftstätigkeiten dem Wettbewerb entziehen könnten. Dieses Urteil sei indessen nicht einschlägig. Das Allgemeininteresse stehe nämlich in den Niederlanden dem freien Wettbewerb als solchem nicht entgegen, da die Mediawet immerhin einen beschränkten Wettbewerb zulasse.

Die Kommission fügt hinzu, daß zwischen der streitigen Verpflichtung und dem Interesse, dem Rundfunkwesen hochwertige technische Mittel zur Verfügung zu stellen, keinerlei Verbindung bestehe. Erstens würde, wenn der Bedrijf Mitbewerber hätte, das Angebot an Dienstleistungen für die Sendeanstalten erweitert. Zweitens würden sich die Sendeanstalten, wenn sie wirklich daran interessiert seien, sich an den Bedrijf zu wenden, dies auch tun, wenn sie hierzu nicht rechtlich verpflichtet wären. Sie hierzu zu verpflichten, mache nur Sinn, wenn die Gefahr bestehe, daß sie sich sonst an Dritte wenden würden. Die Verpflichtung, sich an den Bedrijf zu wenden, habe nur den Zweck, dieses Unternehmen am Leben zu erhalten, und diene daher nicht dem Allgemeininteresse.

Im übrigen sei das Vorbringen, daß der Bedrijf dadurch, daß er eine Phonothek, ein Film- und Videoarchiv oder ein Orchester unterhalte, eine kulturelle Aufgabe habe, nicht stichhaltig, denn diese Tätigkeiten würden vom Staat finanziert und könnten daher auch nach Wegfall der Verpflichtung aus Artikel 61 fortgeführt werden.

Da der streitigen Verpflichtung somit nicht das Allgemeininteresse zugrunde liege, berufe sich die niederländische Regierung vergeblich darauf, daß diese Verpflichtung in angemessenem Verhältnis zu dem besagten Allgemeininteresse und zu den Zielen der Kulturpolitik stehe.

Die *niederländische Regierung* legt zunächst dar, die gegenwärtige Lage sei vorübergehender Natur, sie sei aber notwendig, um einen harmonischen Übergang vom alten System, in dem die zur Herstellung von Rundfunkprogrammen erforderlichen technischen Mittel zum öffentlichen Sektor gehört hätten, zu einem System sicherzustellen, in dem die Regeln des freien Marktes in vollem Umfang zur Geltung kämen. Dieser Vorgang der Verselbständigung des Bedrijf könne nur dann in annehmbarer Weise vonstatten gehen, wenn er zeitlich gestreckt werde: Zum einen müßten der Konkurs des Bedrijf und die Massenentlassungen, die dieser zur Folge hätte, verhindert und zum anderen müßten die kulturellen Errungenschaften der Vergangenheit wie etwa der Pluralismus der niederländischen Gesellschaft bewahrt werden. Ohne Übergangszeit sähe sich der Bedrijf großen finanziellen Schwierigkeiten gegenüber und es sei nicht ausgeschlossen, daß er aufgelöst werden müßte; dann hätten die Sendeanstalten keinen Zugang zu seinen technischen Mitteln mehr, und die Kontinuität des Systems wäre in Frage gestellt.

Die niederländische Regierung erklärt, daß diese Übergangszeit nunmehr zu Ende gehe und daß sie beschlossen habe, den Generalstaaten vorzuschlagen, die Verpflichtung aus Artikel 61 der Mediawet zum 1. Januar 1991 für Fernsehsendungen und zum 1. Januar 1992 für Hörfunksendungen abzuschaffen.

Sie äußert sich weiterhin zur Vereinbarkeit der dem Bedrijf gegenwärtig zugestandenen Vorteile mit Artikel 59 EWG-Vertrag. Mit ihrer Auffassung, daß die gegenwärtige Lage nicht als Übergangszeit betrachtet werden könne, weil diese in bezug auf Artikel 59 EWG-Vertrag schon am 31. Dezember 1969 abgelaufen sei, verkenne die Kommission die tatsächliche Lage. Die Mediawet sei nicht als Bündel protektionistischer Maßnahmen zu verstehen, sondern als Bestandteil eines Vorgangs fortschreitender Liberalisierung. Sie versetze die Sendevereine in die Lage, 25 % ihres Bedarfs an fernsehtechnischen Mitteln auf dem freien Markt zu decken, wodurch diesem Markt bereits ein Anreiz gegeben werde.

Weil somit die Verwendungspflicht vorübergehender Natur sei, setze die Kommission sie zu Unrecht mit der vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 10. Juli 1989 in der Rechtssache Campus Oil (a. a. O.), beanstandeten irischen Verpflichtung gleich. Diese Pflicht, derzufolge sich die Importeure von Erdölerzeugnissen zum Teil bei einer inländischen Raffinerie hätten eindekken müssen, sei struktureller Natur gewesen. Im übrigen sei es in dem Urteil in der Rechtssache Campus Oil um den freien Warenverkehr und nicht um den freien Dienstleistungsverkehr gegangen.

Die niederländische Regierung macht ferner geltend, daß nach ständiger Rechtsprechung Ausnahmen von Artikel 59 dann zulässig seien, wenn sie durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt seien und nicht in diskriminie-

render Weise angewandt würden (Urteil vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80, Webb, Slg. 1981, 3305, Randnr. 17).

Das Allgemeininteresse, zu dem auch die Kulturpolitik gehöre, erfordere die Beibehaltung eines pluralistischen und nichtkommerziellen Rundfunksystems. Insoweit stützt sich die niederländische Regierung auf das Urteil vom 11. Juli 1985 in der Rechtssache Cinéthèque (a. a. O.). In diesem Urteil habe der Gerichtshof entschieden, daß Einschränkungen des Vertriebs von Filmen auf Videokassetten zulässig seien, wenn sie nur dem Ziel dienten, die finanzielle Verwertung der Filme in den Kinos zu fördern. Dieses Urteil zeige, daß auch die Ziele der Kulturpolitik zu den Interessen gehörten, die einschränkende Maßnahmen zu rechtfertigen vermöchten, und daß solche Maßnahmen wirtschaftlicher Art sein könnten.

Die Bedeutung des Bedrijf für die niederländische Kulturpolitik beruhe darauf, daß er den Sendevereinen technische Mittel zu Kosten zur Verfügung stelle, die von den öffentlichen Stellen kontrolliert würden.

Das Überleben des Bedrijf könne aber vorläufig nur mit Hilfe seines Monopols sichergestellt werden. Gerade das Allgemeininteresse mache unter solchen Umständen Übergangsmaßnahmen notwendig. Andere Mittel wie etwa die Erhöhung der Hörfunk- und Fernsehgebühren seien ausgeschlossen, weil es auch im Allgemeininteresse liege, „die Höhe der von den niederländischen Bürgern zu zahlenden Hörfunk- und Fernsehgebühren unter Kontrolle zu halten".

Ferner habe der Bedrijf besondere Aufgaben, die im allgemeinen Interesse lägen, wie die Unterhaltung einer Phonothek, die Verwaltung von Filmarchiven, die Leitung eines Rundfunkorchesters und eines Rundfunkchors. Zwar würden diese Aufgaben ganz vom Staat finanziert, sie ermöglichten indessen Programme von hoher Qualität. Es sei mithin sehr schwierig, sie von der Bereitstellung technischer Mittel für die Sendevereine zu trennen.

Aus diesen Gründen ist die niederländische Regierung der Auffassung, daß die Pflicht, auf die technischen Mittel des Bedrijf zurückzugreifen, zu dem verfolgten Ziel in angemessenem Verhältnis stehe.

Hilfsweise macht die niederländische Regierung geltend, daß die Vorzugsstellung des Bedrijf durch Artikel 90 EWG-Vertrag gerechtfertigt werde. Sie legt unter Berufung auf das Urteil vom 30. April 1974 in der Rechtssache Sacchi (a. a. O.) dar, daß die Mitgliedstaaten aus nichtwirtschaftlichen Gründen des öffentlichen Interesses bestimmte Wirtschaftstätigkeiten, wie etwa die Durchführung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen, dem freien Wettbewerb entziehen könnten, indem sie bestimmten Unternehmen eine Monopolstellung einräumten.

Hieraus folge, daß ein partielles Monopol eines Unternehmens, dem ein Mitgliedstaat ausschließliche Rechte gewähre, für sich betrachtet nicht mit den Vorschriften des Vertrages unvereinbar sei.

Im Falle des Bedrijf sei die Herausnahme bestimmter Tätigkeiten aus dem freien Wettbewerb durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt. Hierfür könnten die gleichen Gründe allgemeinen Interesses angeführt werden, wie sie bereits in erster Linie heran-

gezogen worden seien, um die Einschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs zu rechtfertigen: die Kontinuität des Rundfunksystems, die Aufrechterhaltung des Pluralismus der Medien, das Interesse der Sendeanstalten am Zugang zu technischen Mitteln von hoher Qualität und die Erfüllung nicht einträglicher kultureller Aufgaben durch den Bedrijf.

Zu Unrecht behaupte die Kommission, daß diese Einschränkung des Wettbewerbs ausschließlich bezwecke, das Überleben des Bedrijf zu sichern.

Auch der Erwägung der Kommission, daß eine nur teilweise Herausnahme bestimmter Dienstleistungen aus dem Wettbewerb zeige, daß das Allgemeininteresse dem Wettbewerb nicht entgegenstehe, sei zu widersprechen. Denn Artikel 90 lasse nicht nur umfassende Monopole zu, sondern auch partielle Vorzugsstellungen.

2. *Zu den Voraussetzungen für die Übertragung von Werbemitteilungen in von anderen Mitgliedstaaten aus gesendeten Hörfunk- oder Fernsehprogrammen*

Nach Ansicht der *Kommission* sind die Beschränkungen der Übertragung von Fernsehprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten im Kabelnetz, die speziell für das niederländische Publikum bestimmte Werbemitteilungen enthalten, nicht mit Artikel 59 EWG-Vertrag vereinbar.

Die Kommission differenziert zwischen den Anforderungen an die Sender (keine Gewinnerzielungsabsicht, keine Ausrichtung auf Gewinnerzielung für Dritte, Durchführung der Werbung durch eine unabhängige juristische Person) und den Anforderungen an die Werbung (nicht mehr als 5 % der Sendezeit, klare Herausstellung als Werbung und Abtrennung vom übrigen Programm, keine Werbung an Sonntagen).

Die Anforderungen an die ausländischen Sender stimmten dem ersten Anschein nach mit den für die inländischen Sendeanstalten geltenden Anforderungen überein. Indessen mache die Mediawet durch die Ausdehnung des für inländische Sender geltenden Systems auf ausländische Sender diesen ihre Tätigkeit unmöglich. Sie könnten ihr Programm nämlich nur dann senden, wenn sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen seien, der seine Gesetzgebung derjenigen der Niederlande genau nachgebildet habe. Die Kommission ist der Auffassung, daß jedes ausländische Programm, wenn erst einmal sichergestellt sei, daß das inländische System die Strömungen der niederländischen Gesellschaft ohne Beeinträchtigung durch Werbung angemessen wiedergebe, unabhängig von der in ihm enthaltenen Werbung den Pluralismus, dessen sich das niederländische Publikum erfreue, nur noch erweitern könne. In gleicher Weise müsse die Fernsehwerbung, wenn sie in den Niederlanden zugelassen sei, auch den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten offenstehen, ohne daß man von ihnen zusätzlich fordere, daß sie auf jeglichen Gewinn verzichteten.

Die Anforderungen an die Werbung seien dagegen unterschiedslos anwendbar. Gleichwohl müßten sie dann nach Ansicht der Kommission durch Gründe des Allgemeininteresses, wie etwa den Schutz des Zuschauers oder Hörers gegen übermäßige Werbung, gerechtfertigt sein. Die genannten Anforderungen müßten aber nicht mehr erfüllt werden, wenn die Werbung nicht speziell für das niederländische Publikum bestimmt sei. Hieraus sei zu schließen, daß mit ihnen kein anderes Ziel verfolgt werde, als

den niederländischen Werbungsmarkt zugunsten des einheimischen Rundfunksystems gegen ausländische Wettbewerber zu schützen.

Schließlich legt die Kommission die Unterschiede zwischen der vorliegenden Rechtssache und der Rechtssache dar, die zu dem Urteil vom 3. Dezember 1974 (Van Binsbergen, a. a. O.) geführt hat, auf das sich die niederländische Regierung beruft. Dieses Urteil sei auf den Wunsch zurückzuführen, die Anwendbarkeit der zum Schutz der Empfänger von Dienstleistungen bestimmten Berufsregeln aufrechtzuerhalten. Es sei darum gegangen, daß sich ein im Ausland ansässiger Erbringer von Dienstleistungen nicht den für inländische Erbringer geltenden Berufsregeln entziehen könne, wie zum Beispiel den Regeln über Organisation, Qualifikation, Berufspflichten, Berufsaufsicht und Haftung. Artikel 66 des Mediawet liege keinerlei Beweggrund dieser Art zugrunde. Das Verbot der Mediawet sei nicht auf die vom Gerichtshof ins Auge gefaßten Fallgestaltungen beschränkt. Ferner habe das Urteil Van Binsbergen (a. a. O.) einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistenden betroffen, dessen Tätigkeit „ganz oder hauptsächlich auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgerichtet" gewesen sei. Dies sei hier nicht der Fall, denn die ausländischen Sender hätten sich nicht in erster Linie zum Ziel gesetzt, die Gunst des niederländischen Publikums zu gewinnen.

Zusammenfassend ist die Kommission der Meinung, daß die in Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b der Mediawet aufgeführten Kriterien teils diskriminierend und nicht durch Gründe der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt, teils zwar nicht diskriminierend, aber nicht durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt seien. Die Voraussetzungen der Mediawet hätten keinen anderen Zweck, als den niederländischen Markt der Hörfunk- und Fernsehwerbung abzuschotten. Die Wahrung eines kulturellen Ziels könne nicht mit Hilfe eines solchen protektionistischen Mittels angestrebt werden.

Die *niederländische Regierung* ist der Auffassung, daß die Klage abgewiesen werden müsse.

Sie vergleicht zunächst die Mediawet mit der früheren Gesetzgebung, der sogenannten „Kabelregeling".

Sie weist zunächst darauf hin, daß die Mediawet die grundlegenden Prinzipien des niederländischen Rundfunksystems beibehalten habe, das wie die Tagespresse ein Garant der Meinungsfreiheit und der niederländischen kulturellen Identität sei. Die niederländische Politik bezwecke, den verschiedenen gesellschaftlichen, kulturellen, religiösen und geistigen Strömungen in den Niederlanden Ausdrucksmöglichkeiten zu geben. Dieses System lasse es nicht zu, daß der Zugang zu den Medien von kommerziellen Erwägungen abhängig sei. Um dieses Zieles willen stelle die Mediawet für den Zugang zu diesem System besondere Voraussetzungen auf (Mitgliederzahl, Programmangebot, Werbeverbot usw.).

Bezüglich der Übertragung ausländischer Rundfunkprogramme und der Verwendung von Kabelnetzen weist die niederländische Regierung auf Unterschiede zwischen Mediawet und Kabelregeling hin. Im Unterschied zur Kabelregeling verbiete die Mediawet Untertitel nicht. Auch habe sie das absolute Verbot der Sendung von Programmen aufgegeben, die speziell für das niederländische Publikum bestimmte Werbemitteilungen enthielten. Es sei den Betreibern von Kabelnetzen nunmehr gestattet, Werbeprogramme dieser Art zu senden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 66 der Mediawet erfüllt seien. Diese Voraussetzungen dienten dem Schutz der Ziele des niederländischen Systems. Sie liefen darauf hinaus, daß die ausländischen Sender jedenfalls die wichtigsten Anforderungen einhalten müß-

ten, die sich aus dem niederländischen System ergäben.

Die niederländische Regierung weist dementsprechend darauf hin, daß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 der Mediawet auch für niederländische Sendeanstalten gelte. Diese unterlägen ferner Voraussetzungen für die Zuteilung von Sendezeit und Anforderungen an die Programmgestaltung, die für ausländische Sendeanstalten nicht gälten.

Demgemäß bestreitet die niederländische Regierung, daß die durch diesen Artikel aufgestellten kumulativen Anforderungen praktisch zum gleichen Ergebnis führen könnten wie ein absolutes Verbot für ausländische Sender, für das niederländische Publikum bestimmte Programme zu übertragen. Zur Begründung verweist sie darauf, daß ein kommerzielles Fernsehprogramm, RTL Véronique, und zwei kommerzielle Hörfunkprogramme, Radio 10 und Sky Radio, die von ausländischen Sendern stammten, die Voraussetzungen des Artikels 66 erfüllten und in den Niederlanden ohne Einschränkung per Kabel übertragen würden.

Die niederländische Regierung untersucht sodann jede einzelne von der Mediawet aufgestellte Anforderung.

Bezüglich der ersten Anforderung, nämlich daß die Werbemitteilungen von einer vom Programmhersteller unabhängigen juristischen Person durchgeführt werden müssen, macht die niederländische Regierung geltend, sie solle verhindern, daß die Unternehmen, die Werbeaufträge erteilten, Einfluß auf die Programmgestaltung nähmen. Bei dem inländischen System liege dem die Trennung zwischen den Sendeanstalten und der STER zugrunde. Es werde nicht verlangt, daß eine solche Unterscheidung auch in den im Mitgliedstaat des Senders geltenden Rechtsvorschriften getroffen werde. Es genüge, daß bei der betreffenden Sendeanstalt Redaktion und Verkauf von Werbezeiten rechtlich getrennt seien.

Bezüglich der zweiten Anforderung, nämlich daß Werbemitteilungen als solche klar erkennbar sein und sich von anderen Teilen des Programms unterscheiden müssen, weist die niederländische Regierung darauf hin, daß sie sich auch in den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 298, S. 23) sowie in den Artikeln 13 und 14 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen wiederfinde. Ebenso sei das Verbot von Werbesendungen an Sonntagen als objektive Maßnahme vom Gerichtshof in dem Urteil vom 26. April 1988 in der Rechtssache 352/85 (Bond van Adverteerders, a. a. O., Randnr. 37) anerkannt worden.

So sei auch die dritte Anforderung, die den Höchstanteil der Werbung an der Sendezeit betreffe, ein vom Gerichtshof in dem genannten Urteil (Randnr. 37) ausdrücklich genanntes objektives Erfordernis.

Die vierte Anforderung, nämlich daß die ausländischen Sender nicht Dritten zur Gewinnerzielung dienen dürfen, solle den nichtkommerziellen Charakter des Rundfunks sicherstellen. Sie verhindere nämlich, daß Beträge zweckentfremdet würden, die für den Rundfunk selbst verwendet werden müßten. Die niederländische Regierung beteuert, daß diese Anforderung sich nicht auf „die Erzielung normaler Gewinne durch Dritte" beziehe.

Was schließlich die mit der Verwendung der Werbeeinnahmen zusammenhängende Anforderung anbelangt, erklärt die niederländische Regierung, sie bezwecke, „den ausländischen Sendern Möglichkeiten zu bieten, die denen des niederländischen Systems zumindest gleichkommen". In dem niederländischen System decke der größte Teil der Werbeeinnahmen der STER die Betriebskosten des Rundfunks selbst, der Rest diene der Unterstützung der Presse. Da der letztgenannte Verwendungszweck nur im System der Niederlande vorgeschrieben sei, seien die ausländischen Sender in Wirklichkeit sogar bevorzugt.

Die niederländische Regierung erinnert an die Rechtsprechung des Gerichtshofes, wonach im Hinblick auf die besondere Eigenart bestimmter Dienstleistungen, wie etwa der Ausstrahlung von Fernsehsendungen, besondere Anforderungen, die durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt seien, nicht als vertragswidrig anzusehen seien, wenn sie auch für alle im Hoheitsgebiet des Empfangsmitgliedstaats ansässigen Personen oder Unternehmen vorgeschrieben seien (Urteil vom 18. März 1980 in der Rechtssache 52/79, Debauve, Slg. 1980, 833).

Die Mitgliedstaaten verfügten des weiteren über einen weiten Beurteilungsspielraum nicht nur bezüglich des im Allgemeininteresse Unerläßlichen oder Wünschenswerten, sondern auch bezüglich der Mittel, die zur Befriedigung des Allgemeininteresses am geeignetsten seien. Das Allgemeininteresse fordere die Aufrechterhaltung eines pluralistischen und nichtkommerziellen Rundfunksystems.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes sei ferner ein Mitgliedstaat zu Maßnahmen berechtigt, um zu verhindern, daß die Freiheit des Artikels 59 EWG-Vertrag von einem Dienstleistenden mißbraucht werde, dessen Tätigkeit ganz oder zum Teil auf das Hoheitsgebiet dieses Staates ausgerichtet sei und der versuche, sich den besonderen Regeln zu entziehen, die auf ihn anwendbar wären, wenn er in diesem Gebiet ansässig wäre (Urteile vom 3. Dezember 1974 in der Rechtssache 33/74, Van Binsbergen, a. a. O., vom 4. Dezember 1986 in der Rechtssache 205/84, Kommission/Deutschland, a. a. O., und vom 27. September 1989 in der Rechtssache 130/88, Van de Bijl, Slg. 1989, 3039).

Die niederländische Regierung kündigt abschließend an, daß sie eine Änderung des Artikels 66 der Mediawet dahin gehend beabsichtige, daß an ausländische Sender, die in ihr Programm speziell für das niederländische Publikum bestimmte Werbemitteilungen aufnähmen, keine besonderen Anforderungen mehr gestellt würden. Sie fügt indessen hinzu, daß diesem Vorhaben in keiner Weise die Annahme zugrunde liege, daß der geltende Artikel 66 der Mediawet gegen den EWG-Vertrag verstoße.

IV — Frage des Gerichtshofes an die niederländische Regierung

Auf Ersuchen des Gerichtshofes hat die niederländische Regierung den am 18. Mai 1990 beim niederländischen Parlament eingereichten Entwurf eines Gesetzes über den kommerziellen Rundfunk vorgelegt.

Zum Stand dieses Gesetzgebungsvorhabens hat die niederländische Regierung Erläuterungen gegeben, die im Sitzungsbericht der Rechtssache C-288/89 (Stichting Collectieve Antennevoorziening Gouda) wiedergegeben sind.

R. Joliet
Berichterstatter